

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 568 - 568

Wenn der Assignat die von ihm dem Assignatar zu zahlende Summe dem Letzteren mit dessen Einwilligung gut schreibt, so hat dies die Wirkung einer Annahme an Zahlungsstatt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 46.

Wenn der Assignat die von ihm dem Assignatar zu zahlende Summe dem Letzteren mit dessen Einwilligung gut schreibt, so hat dies die Wirkung einer Annahme an Zahlungsstatt.

Erkenntniß des Ober-Tribunals (IV. Senat) vom 19. November 1868 (in Sachen der Hohoff'schen Konkursmasse wider die Handlung Rosenberg und Isaac): Die verklagte Handlung war allerdings von Hohoff und Comp. nur beauftragt, 103 Thlr. 22 Sgr., welche sie an Hohoff und Comp. schuldete, für Rechnung von Hohoff und Comp. an Feldheim und Neufircher zu zahlen. Aber über die Art und Weise, wie sie die Zahlung leiste, war ihr keinerlei Vorschrift gemacht. Sie hat nun den Auftrag in der Art ausgeführt, daß sie im Einverständniß mit Feldheim und Neufircher die 103 Thlr. 22 Sgr., welche sie an Hohoff schuldete und nach dessen Auftrag an Feldheim und Neufircher zu zahlen hatte, der Firma Feldheim und Neufircher gut schrieb. Die rechtliche Bedeutung dieses Gutschreibens hat der Appellationsrichter richtig dahin aufgefaßt: Die Beklagte hat im Einverständniß mit Feldheim und Neufircher die an dieselben zu zahlenden 103 Thlr. 22 Sgr. an sich behalten, und Feldheim und Neufircher haben ihr diese 103 Thlr. 22 Sgr. creditirt. Feldheim und Neufircher haben also die von der Beklagten übernommene Verpflichtung, ihnen für Rechnung von Hohoff 103 Thlr. 22 Sgr. zu zahlen, an Zahlungsstatt angenommen. Wenn nun auch der Appellationsrichter davon ausgeht, daß eine Anweisung im Sinne des § 251 f. Th. I Tit. 16 A. L. R. nicht vorliege, somit auch § 262 Th. I Tit. 16 A. L. R. nicht in Anwendung kommen konnte, so muß doch die durch Vereinbarung zwischen der Beklagten und Feldheim und Neufircher festgestellte Annahme der Beklagten zu ihrem Schuldner an Stelle ihres bisherigen Schuldners als Annahme an Zahlungsstatt erachtet werden. Es liegt nicht eine einfache Expromission vor, wo Jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt, sondern Beklagte war beauftragt, Zahlung zu leisten. Nur über die Art und Weise, wie die Zahlung geleistet werden sollte, contrahirten Beklagte und Feldheim und Neufircher, sie einigten sich dahin, daß Beklagte nicht sofort zahlen solle, sondern die zu zahlende Summe auf ihrem Conto der Handlung Feldheim und Neufircher gutschreibe. Anstatt direkt Zahlung zu fordern und anzunehmen, nahmen Feldheim und Neufircher die Gutschrift auf dem Conto der Beklagten bezüglich ihrer Forderung an Hohoff und